

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage von § 10 Absatz 3 Satz 1 sowie Absatz 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Aktenzeichen: 6.1/6.3-323-00616-2021-09-GV (NATURWERK Kraftwerk Kleve II, WEA 1)

Der NATURWERK Kraftwerk Kleve II GmbH, Merveldtstraße 36a, 45663 Recklinghausen wurde am 02.10.2023 durch den Kreis Kleve unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 4, 6 und 10 des BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 aus dem Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)) in der zurzeit geltenden Fassung, unter Formulierung von Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweise) eine

Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern

am Standort

Stadt Kleve, Gemarkung Reichswalde, Flur 7, Flurstück 24

UTM-Koordinaten: 32.300.419 Ost 5.736.646 Nord

erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N163 - 6.8 mit einer Nabenhöhe inkl. Fundament von 166 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 247,50 m sowie einer Leistung von 6,8 MW.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bescheide kann man innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in

48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5

schriftlich erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis (Rechtsanwälte, Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse und andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Weitere Informationen zur elektronischen Kommunikation finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.kreis-kleve.de/de/inhalt/elektronische-kommunikation/>

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Gegen Empfangsbekanntnis

NATURWERK Kraftwerk Kleve II GmbH
Merveldtstraße 36a
45663 Recklinghausen

Fachbereich: Technik

Abteilung: Bauen und Umwelt

Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve

Telefax: 02821 85-705

Ansprechpartner/in: Herr Otten

Zimmer-Nr.: 1.412

Durchwahl: 02821 85-435

(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1/6.3-323-00616-2021-09-GV

Datum: 02.10.2023

GENEHMIGUNGSBESCHIED

6.1/6.3-323-00616-2021-09-GV

(Neugenehmigung - § 4 BImSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 29.10.2021 -eingegangen am 05.11.2021- ergeht nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I.

Entscheidung

Ihnen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 4 und 6 des BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)) und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der zurzeit geltenden Fassung, die

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

am Standort:

Stadt: Kleve
Gemarkung: Reichswalde
Flur: 7
Flurstück: 24

ETRS 89- Koordinaten: 32.300.419 Ost 5.736.646 Nord

erteilt.

1. Gegenstand der Genehmigung

Diese Genehmigung erfasst folgende Windenergieanlage (WEA):

Anzahl WEA: 1
Typ WEA: Nordex N163
Nabenhöhe: 164 m + 2 m Fundamentanhebung (FAH)
Rotordurchmesser: 163 m¹⁾
Nennleistung: 6.800 kW

Die Anlage wird als **WEA 09.05** (Kreis Kleve) bzw. **WEA 1** (Betreiberkennzeichnung) bezeichnet.

2. Betriebszeiten

Die Anlage wird ganzjährig von Montag bis Sonntag von 00:00 bis 24:00 Uhr betrieben.

¹⁾ Aufgrund der Exzentrizität weist der in den Plänen der Antragsunterlagen eingezeichnete Rotorkreis einen Durchmesser von 164,7 m auf

II.

Nebenbestimmungen und Hinweise

1.

Die von dieser Genehmigung erfasste Errichtung der Anlage sowie deren Betrieb sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2.

Der Genehmigung werden die in **Anlage 2** aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

III.

Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Errichtung und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen sowie Erlaubnisse und Bewilligungen ein. Im vorliegenden Fall:

- Baugenehmigung nach § 60 Abs. 1 BauO NRW für die unter Punkt I aufgeführten und in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen.
- Landschaftsrechtliche Befreiung im Sinne des § 67 Abs. 1 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) zur teilweisen Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles (LB 3.4.5.17) des Landschaftsplanes Nr. 6 – Reichswald des Kreises Kleve.

Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung wurde von der zuständigen Luftfahrtbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilt.

Kreis Kleve
Der Landrat

Fachbereich Technik; Abteilung Bauen und Umwelt
Seite 4 von 72 des Bescheides vom 02.10.2023;

Az.: 6.1/6.3-323-00616-2021-09-GV

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung **nicht** erfasst.

IV.

Fristen

Gemäß § 18 BImSchG wird bestimmt, dass die Genehmigung für die Windenergieanlage erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird. Auch erlischt die Genehmigung, wenn nach Zustellung des Bescheides die Anlagen nicht innerhalb von drei Jahren in Betrieb genommen werden.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet ist. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

V.

Kostenentscheidung

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt.

Die Gesamtkosten der Anlage wurden in den Antragsunterlagen mit **4.078.725,00 Euro** (vgl. Formular 1, Blatt 3) angegeben, die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Gesamtkosten enthalten.

Zur Kostenfestsetzung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Begründung

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Kleve nach § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Die geplante Windkraftanlage stellt in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage dar.

Entsprechend den Regelungen des § 4 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) ist für diese Anlage ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen und eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich.

Die Antragstellerin hat mit Datum vom 29.10.2021 entsprechend § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt, für das beantragte sowie ein weiteres neu beantragtes Windrad auf einem benachbarten Flurstück eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Die öffentliche Bekanntmachung auf Basis der Anforderungen des UVPG erfolgte am 30.03.2022 auf der Internetseite des Kreises Kleve sowie in der Neuen Rhein Zeitung und Rheinischen Post als örtliche Tageszeitung. Die Antragsunterlagen lagen vom 06.04.2022 bis einschließlich 05.05.2022 bei der Stadt Goch und dem Kreis Kleve zur Einsicht aus. Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen über die Internetseite des Kreises Kleve zugänglich gemacht und das Vorhaben wurde über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW bekannt gegeben. Während des Zeitraums vom 06.04.2022 bis einschließlich 07.06.2022 konnten Einwendungen erhoben werden. Es wurden entsprechende Einwendungen erhoben.

Ein Termin für die Erörterung der Einwendungen wurde in der öffentlichen Bekanntmachung auf den 17.08.2022 festgesetzt.

Im Rahmen der Prüfung der Antragsunterlagen aufgrund der Einwendungen wurde von der Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für die zwei geplanten Windräder das UVPG aufgrund des Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG keine Anwendung findet, weil die beantragte Windkraftanlage gemeinsam mit einer weiteren im engen Zusammenhang stehenden Windkraftanlage als kumulierendes Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 1 UVPG die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte nicht erreicht.

Daher wurde der für den 17.08.2022 terminierte Erörterungstermin abgesagt. Die Bekanntmachung der Absage des Erörterungstermins erfolgte auf der Internetseite des Kreises Kleve, in der Neuen Rhein Zeitung und der Rheinischen Post.

Aufgrund der Nichtanwendung des UVPG hat die Antragstellerin entsprechend § 19 Abs. 3 BImSchG beantragt, das Genehmigungsverfahren nicht in einem vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG, sondern in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Dementsprechend wurde eine neue Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben wurde am 21.01.2023 auf der Internetseite des Kreises Kleve sowie in der Neuen Rhein Zeitung und der Rheinischen Post als örtliche Tageszeitung bekannt gegeben. Die Antragsunterlagen lagen vom 30.01.2023 bis einschließlich 27.02.2023 bei der Stadt Goch und dem Kreis Kleve zur Einsicht aus. Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen über die Internetseite des Kreises Kleve zugänglich gemacht. Vom 30.01.2023 bis einschließlich 13.03.2023 konnten gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV Einwendungen erhoben werden. Es wurden entsprechende Einwendungen erhoben.

In der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber entscheidet, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern.

Unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG wurde festgestellt, dass die vorgebrachten Einwendungen keiner besonderen Erörterung bedürfen.

Die Bekanntmachung der Nichtdurchführung des Erörterungstermins erfolgte am 06.05.2023 auf der Internetseite des Kreises Kleve sowie in der Neuen Rhein Zeitung und Rheinischen Post.

Im Rahmen der Abwägung zur Entscheidung werden die während beider Einwendungszeiträume vorgetragenen Einwendungen berücksichtigt.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von der Genehmigungsbehörde geprüft.

Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum BImSchG und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von der Genehmigungsbehörde und den folgenden Trägern öffentlicher Belange geprüft:

- Bürgermeister der Stadt Kleve
- Landrat des Kreises Kleve als:
 - Brandschutzdienststelle
 - Untere Natur- und Landschaftsbehörde
 - Untere Wasser-, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde
 - Gesundheitsamt
- Bezirksregierung Düsseldorf:
 - Dezernat 26 – Luftüberwachung
 - Dezernat 32 – Regionalentwicklung
 - Dezernat 33 – ländliche Entwicklung
 - Dezernat 35 – Denkmalangelegenheiten

- Dezernat 54 – Wasserwirtschaft
- Dezernat 55 – technischer Arbeitsschutz
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Die Bundesnetzagentur
- Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
- LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- Geologischer Dienst NRW

Außerdem wurde folgenden die Gelegenheit zur Äußerung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gegeben:

- Stadtwerke Kleve
- Vodafone GmbH
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Stadtverwaltung Goch

Die o.g. Behörden haben im Rahmen der auf ihre jeweilige Zuständigkeit beschränkten Prüfungen, keine Bedenken bzw. keine grundsätzlichen Einwände gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben. Falls Einwände vorhanden waren, sind Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen worden, bei deren Beachtung eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gesehen wird.

Vor Baubeginn wird die Verpflichtung zum Rückbau der Anlage nach aufgegebener Nutzung im Baulastenverzeichnis von Kleve eingetragen und es wird eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft für den Rückbau der Anlage einschließlich der Beseitigung der Bodenversiegelungen vorgelegt.

Für die Sicherung einer Abstandfläche wurde im Baulastenverzeichnis von Kleve, Baulastblatt Nr. 2138, Seite 1, Nr. 1 eine Baulast eingetragen worden.

Für die Sicherung der Erschließung wurde im Baulastenverzeichnis von Kleve, Baulastenblatt 2137, Seite 2, Nr. 3 eine Baulast eingetragen.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Neben dem v. g. Aspekt wurden bei der Genehmigungsentscheidung auch die Stellungnahmen und Belange der Träger öffentlicher Belange voll umfänglich berücksichtigt, auf die im Text der Begründung nicht dezidiert eingegangen wird.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

3. Nicht umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen

Der Standort des beantragten Vorhabens liegt im baulichen Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) und ist grundsätzlich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Er befindet sich allerdings außerhalb der mit der 77. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Kleve ausgewiesenen Konzentrationszonen für WEA. Weiterhin liegt der Standort aber innerhalb einer vom Regionalplan Düsseldorf (RPD) ausgewiesenen Vorrangfläche für die Windenergienutzung ohne die Wirkung eines Eignungsgebiets. Der fortschreitende Klimawandel und die dringende Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit (erneuerbarer) Energie, deren Dringlichkeit

aufgrund der eingebrochenen Gaslieferungen im Zuge des Ukraine-Krieges weiter zugenommen hat, hat dazu geführt, dass der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Mit Rechtskraft des Wind-an-Land-Gesetzes zum 01.02.2023 und der späteren Feststellung des Erreichens eines in Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bezeichneten Flächenbeitragswertes des Landes oder eines regionalen/kommunalen Teilflächenzieles wird die Privilegierung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auf sogenannte Windenergiegebiete beschränkt (§ 249 Abs. 2 BauGB n. F.). Als Windenergiegebiete gelten alle Vorranggebiete für die Windenergie in Regionalplänen, demnach auch den Windenergiebereich im Regionalplan Düsseldorf (RPD) für den Bereich Kleve, in dem die WEA geplant ist. Allerdings entfalten geltende Flächennutzungspläne mit Konzentrationszonen übergangsweise noch eine Ausschlusswirkung gem. § 245e Abs. 1 BauGB n. F., nach dem die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bestehen bleibt, bis das Teilflächenziel des Flächenbeitragswertes festgestellt worden ist, längstens bis zum 31.12.2027.

Die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonenausweisung durch die 77. FNP-Änderung gründet auf der gesetzlichen Regelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Demnach stehen einem privilegierten Windenergievorhaben öffentliche Belange in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im FNP eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt. Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedeutet § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB allerdings kein absolutes Zulassungshindernis. Die Ausschlusswirkung tritt „in der Regel“ ein. In Ausnahmefällen komme daher eine Zulassung auch im sonstigen Außenbereich in Betracht (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 – 4 C 15/01 – juris Rn. 49).

Die vom Bundesverwaltungsgericht entwickelte beispielhafte Aufzählung der Kriterien für eine atypische Situation ist nicht abschließend. Eine Abweichung von der Regel des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist daher auch in vergleichbaren Ausnahmefällen zulässig. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier vor. Nach Inkrafttreten der 77. Änderung des FNP wurde der Windenergiebereich Kleve im RPD ausgewiesen. An diese regionalplanerische Vorgabe ist der FNP nach § 1 Abs. 4 BauGB grundsätzlich anzupassen. Rechtskräftig dargestellte Windenergiebereiche im Regionalplan stellen Ziele der Regionalplanung dar, die bei der kommunalen Planung zu beachten sind. Eine Abwägungsentscheidung zulasten einer rechtskräftigen Darstellung eines Windenergiebereichs im Regionalplan wäre nicht genehmigungsfähig. Im Rahmen der Anpassungspflicht wäre der FNP

insofern anzupassen, dass der Windenergiebereich Reichswalde zumindest im Rahmen der definierten weichen Tabukriterien konkretisiert wird. Die Abwägungsentscheidung, die dazu geführt hat, diese Potenzialfläche nicht als Konzentrationszone auszuweisen, müsste aufgrund des aktuell rechtskräftigen Regionalplans zu einem anderen Ergebnis kommen. Die Potenzialfläche Reichswalde wäre somit als Konzentrationszone auszuweisen. Geplante Standorte für WEA innerhalb eines Windenergiebereichs unterscheiden sich daher von anderen Flächen außerhalb der im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten Konzentrationszonen, so dass für diese Standorte eine Abweichung vom regelhaften Ausschluss der Privilegierung zulässig ist.

Aktuell wird der Flächennutzungsplan der Stadt Kleve neu aufgestellt. In diesem Plan sind keine Konzentrationen im Stadtgebiet ausgewiesen. Dies lässt den beantragten Standort zu.

Mit der beschlossenen Rechtsänderung durch das Wind-an-Land-Gesetz endet die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonenausweisung im FNP spätestens Ende 2027 und voraussichtlich früher mit Feststellung des Teilflächenziels gemäß § 5 Abs. 1 des Windenergiebedarfsgesetzes. Zu diesem Zeitpunkt ist die planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit der geplanten WEA innerhalb des bereits bestehenden Windenergiegebietes gegeben.

Da die Stadt Kleve ihr Einvernehmen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beteiligung verweigert hat, gilt das Einvernehmen entsprechend § 22 Abs. 5 BauGB als erteilt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis der Typenprüfung, eines Turbulenzgutachtens sowie eines Baugrundgutachtens. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Sowohl die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerng für die Bevölkerung festgeschrieben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz hat keine Bedenken geäußert.

4. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen in den in der Anlage 1 Nr. 1.6 zum UVPG genannten Fällen in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, wenn eine Windfarm mehr als 3 Windräder umfasst.

Da hier im vorliegenden Fall keine Windfarm mit mehr als 3 Windrädern vorhanden bzw. beantragt ist, findet das UVPG hier keine Anwendung.

Würdigung der Einwendungen

- Ununterbrochene hörbare Geräuschemissionen haben negative Folgen für die Gesundheit und das Wohlbefinden

Für die Beurteilung von Lärmimmissionen ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) maßgeblich.

Unter Nr. 6.1 der TA Lärm sind die zulässigen Immissionsrichtwerte nach baulicher Nutzung der Immissionsorte aufgeführt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die zu erwartenden Lärmimmissionen gutachterlich prognostiziert.

Es wurde festgestellt, dass an den betrachteten Immissionsorten die nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden.

- Schallausbreitungsverhalten großer Windkraftanlagen weicht von den aktuell angewandten Algorithmen nach DIN ISO 9613-2 um bis zu 3 dB(A) ab

Die Schallprognose wurde auf Grundlage des im Jahr 2016 eingeführten Interimsverfahrensverfahren durchgeführt. Im Interimsverfahren werden die Oktavbanddaten der WEA und ihre unterschiedliche Abnahme der Lautstärke mit der Entfernung berücksichtigt.

- 35 dB(A) im Naturschutzgebiet (NSG) Geldenberg, Tierwelt betroffen

Es besteht keine Rechtsgrundlage mit einem Richtwert zur Beurteilung von Lärmimmissionen auf die Tierwelt.

- Natura 2000-Gebiete sind im vorliegenden Bereich unmittelbar als Randzone des Reichswaldes als harte Tabuzonen anzunehmen

Das FFH-Gebiet Geldenberg wurde als harte Tabuzone gewertet.

- Windkraftanlagen verursachen Infraschall, der gesundheitsgefährdend ist

Weder geht aus den Hinweisen zum Schallschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI-Hinweise) noch aus dem Windenergieerlass NRW hervor, dass die Betrachtung von Infraschall/tieffrequentem Schall erforderlich ist. Es besteht kein genehmigungsrechtlich relevantes Maß für den Grad einer Belästigung.

Auch die aktuelle Rechtsprechung (OVG Münster, 22.03.2021, (8 A 3518/19) geht davon aus, dass Infraschall sowie tieffrequenter Schall durch Windkraftanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle und nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt.

Aus dem aktuellen Erlass „Immissionsschutz – Windenergieanlagen, hier: Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ vom 14.06.2023 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geht zudem hervor, dass in größeren Entfernungen von mehr als 300 m Windenergieanlagen

keinen relevanten Beitrag zum Infraschall leisten. Das geplante Windrad befindet sich in einer Entfernung von mehr als 500 m zu schutzbedürftigen Nutzungen.

- Baustellenverkehr während Tag und Nacht bei Fundamentherstellung

Die Belästigung durch Baustellenverkehr und Baulärm ist nur temporär und lokal begrenzt. Das Fundament wird in einem Guss erstellt, so dass dieser Lärm nur an einem Tag während der Tageszeit auftritt. Weiterer Baulärm ist während der Nachtzeit nicht zu erwarten, da die Baumaßnahmen nur am Tage durchgeführt werden.

- Prognose zu Baulärm erforderlich

Die eigentliche Baustelle der Windräder liegt mehr als 500 m von den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen entfernt. Der LKW-Verkehr während der Betonarbeiten erfolgt während der Tageszeit. Unzulässige Lärmimmissionen durch Baulärm sind somit nicht zu erwarten.

- Hauptemissionen einer Windkraftanlage liegen immer im Bereich unter 30 Hz. Diese werden nicht berücksichtigt

Die Berechnungsgrundlage ergibt sich u.a. aus den Hinweisen zum Schallschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI-Hinweise).

In den LAI-Hinweisen wird ein Referenzspektrum von 63 Hz bis 4000 Hz angegeben. Somit ergibt sich keine rechtliche Grundlage zur Betrachtung des Bereiches unter 30 Hz.

- Geräuschübertragung innerhalb von Gebäuden wurde nicht berücksichtigt

Die Betrachtung der Lärmimmissionen erfolgt auf Grundlage der TA Lärm. Der maßgebliche Immissionsort ist 0,5 m vor dem Fenster schutzbedürftiger Räume.

Zudem besteht kein baulicher Verbund des Windrades zu den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen.

- Lärm auf niederländischem Grenzgebiet

Im Rahmen der gutachterlichen Betrachtung der zu erwartenden Lärmimmissionen wurden die maßgeblichen Immissionsorte um die Windkraftanlage herum betrachtet.

Durch diese Betrachtung wurde prognostiziert, dass die nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Somit werden auch in weiterer Entfernung auf niederländischer Seite die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten.

- Überschreitung der Werte nach TA Lärm nachts

Es wurde keine Überschreitung der Werte der TA Lärm zur Nachtzeit prognostiziert.

- Fehlerhafte Anwendung der Vorbelastung nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm. Die WEAs dürfen sich nicht gegenseitig als Vorbelastung berücksichtigen

Die zwei geplanten Windräder am Standort haben unterschiedliche Betreiber.

Die Vorbelastung ergibt sich durch bereits vorhandene und in Betrieb befindliche Anlagen wie Biogasanlagen, Landwirtschaftliche Betriebe und Windkraftanlagen. Diese Berücksichtigung

entspricht der TA Lärm.

- Falsche Berechnung der Vorbelastung der Biogasanlage auf der Hofstelle Engelstr. 6

Die Vorbelastung der Biogasanlage wurde anhand von genehmigten Schalleisungspegeln berechnet. Die betrachtete Vorbelastung entspricht somit dem genehmigten Stand.

- Es ist eine Abnahmemessung durchzuführen. Nach LAI-Hinweisen muss die Anlage bis zur Abnahmemessung nachts im reduzierten Betrieb laufen

Es wurde eine Nebenbestimmung aufgenommen, dass nach Inbetriebnahme eine akustische Abnahmemessung als Nachweis entsprechend der LAI-Hinweise durchzuführen ist, wonach die Emissionsdaten der Anlage nicht höher sind als diejenigen, die der Genehmigung zugrunde gelegt wurden.

- Das Wohnhaus Engelstraße 10 wurde nicht direkt als Immissionsort betrachtet. Es ist zu befürchten, dass es dort ebenfalls zu Überschreitungen kommt

Diese Einwendung wurde im Rahmen der ersten öffentlichen Bekanntmachung vorgetragen. Daraufhin wurde mit Datum vom 18.10.2022 durch das Sachverständigenbüro Ramboll Deutschland GmbH eine Stellungnahme zu dieser Einwendung mit Betrachtung des Wohnhauses Engelstraße 10 durchgeführt.

Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass an diesem Wohnhaus die nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

- Es erfolgte keine ausreichende Betrachtung der tieffrequenten Geräusche. Auch wenn tieffrequente Geräusche nicht hörbar sind, sind diese schädigend. Siehe DIN 45680 (neue Überarbeitung geplant)

Weder aus den Hinweisen zum Schallschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI-Hinweise) noch aus dem Windenergieerlass NRW geht hervor, dass die Betrachtung von Infraschall/tieffrequentem Schall erforderlich ist. Es besteht kein genehmigungsrechtlich relevantes Maß für den Grad einer Belästigung.

Auch die aktuelle Rechtsprechung (OVG Münster, 22.03.2021, (8 A 3518/19) geht davon aus, dass Infraschall sowie tieffrequenter Schall durch Windkraftanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle und nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt.

Aus dem aktuellen Erlass „Immissionsschutz – Windenergieanlagen, hier: Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ vom 14.06.2023 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geht zudem hervor, dass in größeren Entfernungen von mehr als 300 m Windenergieanlagen

keinen relevanten Beitrag zum Infraschall leisten. Das geplante Windrad befindet sich in einer Entfernung von mehr als 500 m zu schutzbedürftigen Nutzungen.

- Keine ausreichende Betrachtung der Einzeltöne

Die LAI-Hinweise enthalten keine Zuschläge für Impulshaltigkeit, da davon auszugehen ist, dass bei Windkraftanlagen keine Impulshaltigkeit auftritt.

Laut Antragsunterlagen geht der Hersteller davon aus, dass von der Windkraftanlage keine Tönhaltigkeit ausgeht.

Im Rahmen der noch durchzuführenden Emissionsmessung wird dann festgestellt, ob Einzeltöne vorliegen. Diese werden dann bei einer späteren Berechnung zur Aufnahme des Nachtbetriebes mitberücksichtigt.

- Vorbelastungen werden nicht ausreichend gewürdigt

Die im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage maßgeblichen Emissionsquelle wurden berücksichtigt.

- Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden (wenn die Anlage und maßgebliche Immissionsort baulich verbunden sind) sind alle einwirkenden Anlagen zu berücksichtigen, ggfls. Kontingentierung

Es besteht keine bauliche Verbindung zwischen dem Windrad und umliegenden Immissionsorten.

- In Betrieb befindliche andersartige Anlagen verursachen erheblichen tieffrequenten Lärm

Durch den Kreis Kleve wurde eine Lärmmessung der im Wirkungsbereich der Windkraftanlage vorhandenen Biogasanlage durchgeführt. Es wurden kein erheblicher tieffrequenter Lärm festgestellt.

Schattenwurf

- Abschaltung für Schattenwurf fehlt in Windkraftanlagen

In den Antragsunterlagen befindet sich eine Schattenwurfprognose, welche die zu betrachtenden Immissionsorte berücksichtigt.

Zudem ist in diesem Genehmigungsbescheid eine Nebenbestimmung formuliert, dass die Schattenwurfprognose entsprechend zu berücksichtigen ist.

Spätestens zur Inbetriebnahme ist der Überwachungsbehörde eine Zusammenstellung aller Grundstücke mit zu schützender Bebauung, an denen Schattenwurf möglich ist, mit den erforderlichen Abschaltzeiten zu übermitteln.

So wird sichergestellt, dass die zulässigen Schattenwurfzeiten eingehalten werden.

- Schattenwurf insbesondere auf NSG Geldenberg

Es besteht keine rechtliche Grundlage für die Beurteilung von Schattenwurf auf Naturschutzgebiete.

- Schattenwurf beeinträchtigt Pferde

Es besteht keine rechtliche Grundlage für die Beurteilung von Schattenwurf auf Tiere.

- Schattenwurfgutachten allgemein fehlerhaft

Es konnte keine allgemeine Fehlerhaftigkeit des Schattenwurfgutachtens festgestellt werden.

Zudem werden zur Inbetriebnahme nochmal alle Immissionsorte betrachtet und die Schattenabschaltung wird so programmiert, dass an den Immissionsorten keine unzulässigen Schattenbelastungen auftreten werden.

- Es hätte ein gemeinsames Gutachten für beide Anlagen gemacht werden müssen und nicht für jede Anlage einzeln eine Prognose

Für jedes Windrad wurde ein eigenständiger Antrag gestellt. Die Windräder haben unterschiedliche Betreiberinnen.

- Es wurden im Schattenwurfgutachten keine Angaben zu den verwendeten Klimadaten gemacht. Veraltete Klimadaten

Die Berücksichtigung der Schattenwurfzeiten beruht nicht auf metrologischen Gegebenheiten, sondern auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer.

- Wirtschaftliche Benachteiligung durch Schattenwurf auf vorhandene Fotovoltaikanlagen

Es besteht keine rechtliche Grundlage für die Beurteilung von Schattenwurf auf Fotovoltaikanlagen.

- Schutzbedürftige Orte unvollständig

Im Rahmen der Prüfung konnte nicht festgestellt werden, dass die schutzbedürftigen Orte unvollständig sind.

Durch Auflage in diesem Bescheid wird ermöglicht, dass weitere Immissionsorte mit aufgenommen werden.

Optische Bedrängung

- Optische Bedrängung

Von der Antragstellerin wurde mit den Antragsunterlagen eine Darstellung und Beurteilung der optischen Wirkung des Windrades vorgelegt.

Aus der Betrachtung geht hervor, dass das geplante Windrad nicht optisch bedrängend auf die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen wirkt.

Vom Bauamt der Stadt Kleve wurde anhand der mit den Antragsunterlagen vorgelegten Betrachtung für jedes darin aufgeführte Wohnhaus eine detaillierte Prüfung vorgenommen.

Auch durch diese Prüfung wurde festgestellt, dass eine optisch bedrängende Wirkung nicht vorliegt.

Zudem hat sich während des laufenden Genehmigungsverfahrens die rechtliche Beurteilung der optischen Bedrängung geändert.

Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung dem Vorhaben in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes bis zur nächsten zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.

Die Gesamthöhe der Anlage beträgt insgesamt 247,50 m. Somit ergibt sich hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung ein erforderlicher Abstand von 495 m.

Die Distanz des Windrades beträgt zu allen Wohnnutzungen mehr als 500 m.

Aufgrund der detaillierten gutachterlichen Betrachtung der optisch bedrängenden Wirkung sowie der aktuell gültigen rechtlichen Grundlagen liegt keine optisch bedrängende Wirkung durch das geplante Windrad an den umliegenden Wohnnutzungen vor.

Naturschutz

- Wald ist nur Standort für Bäume

Die Anlagen werden im Offenland und nicht im Wald errichtet.

- Durch Verdichtung des Waldbodens geht Kohlenstoffspeicher verloren

Es wird kein Waldboden für die Errichtung der Anlagen in Anspruch genommen. Der Transport der Anlagenteile erfolgt über bestehende Straßen und Wege. Evtl. in Anspruch genommene Randstreifen o.ä. werden durch Stahlplatten vor Verdichtung geschützt.

- Vogelzug am Reichswald (Mit den Einwendungen wurden diverse Vogelarten aufgeführt, welche berücksichtigt werden sollten.)

Hinsichtlich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gilt der (neue) § 45b BNatSchG. In Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG werden abschließend alle kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sowie deren artspezifische Nahbereiche, Zentrale und Erweiterte Prüfbereiche aufgeführt.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht. Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich (und kleiner als der Zentrale bzw. der Erweiterte Prüfbereich) ist, ist genauer zu untersuchen, ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist.

Anhand der vorgelegten Kartierungen ist mit Ausnahme des Wespenbussards (s.u.) für keine der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten mit einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko zu rechnen.

Wespenbussarde verfügen in der Regel über mehrere, jahrweise unterschiedlich genutzte Wechselhorste. Generell gilt der Wespenbussard als schwer zu erfassende heimliche Art, die zudem einen sehr großen Aktionsradius aufweist. Aufgrund seiner versteckten Lebensweise und der späten Ankunft im Brutrevier wird der Wespenbussard oft übersehen. Zuletzt wurde im Jahre 2020 Horst 18 vom Wespenbussard besetzt

Aufgrund des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ist eine Abschaltung der WEA von Mai bis August von Sonnenaufgang bis -untergang bei Windgeschwindigkeiten unter 5,5 m/s notwendig. Dies gilt nur, wenn in einem Jahr im Nahbereich gemäß § 45b BNatSchG i.V. mit Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG eine Brut von Wespenbussarden durch anerkannte Ornithologen nachgewiesen wurde.

Im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung, wird klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung des allgemeinen Vogelzug-Geschehens nicht erforderlich ist. Dies gilt beispielsweise für den alljährlichen Zug von Kranichen über Nordrhein-Westfalen mit 250.000 bis 300.000 Tieren pro Zugsaison. Eine Kollisionsgefährdung beziehungsweise ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist im Fall von ziehenden Kranichen an WEA nicht gegeben.

- Naturschutzgebiet Geldenberg wird mit 35 dB(A) beschallt. Naturschutzgebiet Geldenberg ist von Schattenwurf betroffen. Das Vorhaben widerspricht den Zielen des europäischen Naturschutzrechts - räumliche Nähe zum Naturschutzgebiet Geldenberg, das zum Netz Natur 2000 gehört

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH- und Naturschutzgebiet Geldenberg zu erwarten.

- Die Windkraftanlage ist aufgrund der Inhalte des Landschaftsplans "Reichswald" Kreis Kleve Nr. 6 mit dem unmittelbar angrenzenden NSG Geldenberg unzulässig

Der Standort der Anlagen befindet sich in keinem Schutzgebiet des Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 6 "Reichswald".

- Tötungsverbot durch aktuelle Rechtsprechung des EuGH und BVG, zuletzt Skydda Skogen Urteil (Urt. V. 4.3.2021, C473/19 und C-474/19, ECLI:EU:C.2021:166)

Das Urteil bezieht sich auf die Beseitigung von Wald. Wald wird für das Windrad nicht beseitigt.

- Gefährdung der lokalen streng geschützten Fledermaus-Populationen. Der Waldrand hat ein hohes Aufkommen an Insekten - Jagdgebiet von Fledermäusen. Ein bau- und betriebsbegleitendes Monitoring muss für Anlagenbetreiber verpflichtend sein. Lebensraumverkleinerung samt Dezimierung der lokalen Populationen der Fledermausarten durch die geplanten Windkraftanlagen

Zum Schutz der Fledermäuse ist ein Gondelmonitoring und die Implementierung von fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmen vorgeschrieben.

- Natura 2000

Auswirkungen auf das Europäische Netzwerk Natura 2000 können ausgeschlossen werden.

- Der Teil II des LBP wurde nicht in den Unterlagen der Veröffentlichung mit ausgelegt. Daher ist erneute Veröffentlichung notwendig

Im Rahmen der zweiten Veröffentlichung wurde der Teil II des LBP mit ausgelegt.

- Für die zu entfernenden Feldgehölze sind nach § 29 Abs. 2 BNatschG Ersatzpflanzungen verpflichtend

Durch den Teil II des LBP werden Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

- Der Hirschkäfer stellt eine international geschützte Art dar

Der Hirschkäfer stellt keine windsensible Art dar.

- Insekten und Schmetterlinge sind im Gutachten nicht berücksichtigt

Insekten und Schmetterlinge werden als nicht windsensibel betrachtet.

- Der Reichswald verbindet mehrere Naturschutzgebiete
Das Windrad hat keinen Einfluss auf den Biotopverbund. Zudem wird das Windrad nicht im Reichswald errichtet.
- Aufgrund von Rodung einer Feldhecke für die Zuwegung ist die Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht vertretbar
Es wird nicht die komplette Feldhecke sondern nur ein Teilbereich für den Zufahrtsbereich beseitigt. Dieser Eingriff ist vertretbar.
- Der Reichswald entwickelt sich immer mehr zu einem Mischwald
Das Windrad wird nicht im Wald errichtet.
- Der Reichswald ist Puffer für Großwild
Eine Beeinträchtigung der Hirschpopulation ist nicht gegeben.

Grundwasser

- Der Bau von Fundamenten und Zuwegungen hat massive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt
Der Grundwasserabstand im Bereich der geplanten Windkraftanlage beträgt ca. 24 m unter Gelände. Das geplante Fundament hat somit keine direkten Einwirkungen auf den Wasserhaushalt.
- Die Qualität des Trinkwassers verschlechtert sich durch Bau von Windkraftanlagen
Durch den Bau und den Regelbetrieb der Anlagen ist nicht mit einer Verschlechterung des Trinkwassers zu rechnen. Selbst bei einer Betriebsstörung und z.B. dem Austritt von Betriebsstoffen besteht aufgrund des Grundwasserabstandes ein ausreichendes Zeitfenster zur Beseitigung eventueller Verunreinigungen.

Zudem befindet sich die Trinkwasserförderanlage in einer Entfernung von ca. 2,9 km. Somit ist bei einer Betriebsstörung kein direkter Einfluss auf die Wasserqualität gegeben.

- Beide Windkraftanlagen haben jeweils 800 Liter Getriebeöl. Dieses gefährdet die Wasserschutzzone III

Bei einer Betriebsstörung eventuell austretende Betriebsstoffe werden durch Auffangwannen sicher zurückgehalten. Somit besteht kein erhöhtes Risiko beim Austritt von Betriebsstoffen.

- Im Entwurf der Fortschreibung des RPD steht auf Seite 128: "In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die eine Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Menge und Güte beeinträchtigen können. Und die über die dargestellten Bereiche hinausgehenden erweiterten Einzugsbereiche haben die Wirkung von Vorbehaltsgebieten; bei allen Planungen etc. sollen der Grundwasser- und Gewässerschutz und Grundwasserneubildung berücksichtigt werden."

Bei den Planungen, der Errichtung und dem Betrieb werden die Anforderungen an den Grundwasser- und Gewässerschutz sowie der Grundwasserneubildung berücksichtigt.

Im Vergleich zu anderen baulichen Anlagen im Wasserschutzgebiet ist die vollversiegelte Fläche für das Windrad als gering einzustufen. Somit ergibt sich kein maßgeblicher Einfluss auf die Grundwasserneubildung.

- Aufgrund bis zu 40 % erhöhter Nitratwerte sind die Windkraftanlagen abzulehnen

Die Nitratwerte im Grundwasser werden durch überschüssige Stickstoffeinträge, welche nicht von den Pflanzen aufgenommen werden können, verursacht. Durch den Bau und den Betrieb eines Windrades wird kein Stickstoff in den Boden eingetragen.

- Chemische Auswirkungen der Baumaterialien der Windkraftanlagen auf Grundwasser

Aufgrund des Grundwasserabstandes von ca. 24 m unter Gelände ist nicht mit einem direkten Eintrag durch Auswaschungen in das Grundwasser zu rechnen.

Zudem wird durch eine Auflage in diesem Bescheid festgeschrieben, dass im Zug der Gründungsarbeiten nur unbelastete, nicht auswaschbar- od. auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden dürfen. Aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres

Einsatzes dürfen durch die Stoffe und Baumaterialien nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigungen ausgehen.

- Die Windkraftanlagen müssen vor Errichtung entweder nach § 40 AwSV der zuständigen Behörde angezeigt werden oder es muss im Genehmigungsverfahren ein entsprechendes Formblatt ausgefüllt werden

Die Anzeigepflicht des Windrades nach § 40 AwSV erfolgte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

- Laut DIBt "Richtlinie Windenergieanlagen" sind Windenergieanlagen durch einen Sachverständigen in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen der AwSV zu begutachten

Im Rahmen der Nebenbestimmungen wurde darauf hingewiesen, dass die sich aus der AwSV ergebenden Prüfzeitpunkte und –intervalle eingehalten und beachtet werden. Der Prüfbericht ist der Unteren Wasserbehörde zu übersenden.

- Umgang mit PFAS

Bezüglich einer Verwendung von Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) gibt es in Deutschland keine aktuellen rechtlichen Vorgaben.

Brandschutz

- Aufgrund der Trockenheit in den letzten Jahren steigt die Waldbrandgefahr bei einem Brand der benachbarten Windkraftanlagen

Das Windrad wird nicht direkt im Wald aufgebaut. Das Windrad befindet sich in einem Abstand von ca. 130 m vom Waldrand entfernt. Die Außenkante des Rotors ist ca. 65 m vom Waldrand entfernt.

Bei einem eventuellen Brandereignis ist das Waldgebiet somit nicht unmittelbar betroffen.

Um eventuellen Brandereignissen sofort zu erkennen ist die Windkraftanlage mit einem Brandmelde- und Feuerlöschsystem ausgestattet.

- Bei Blitzeinschlag hilft Brandmelde- und Feuerlöschsystem nicht, da Rotor nicht automatisch gelöscht wird

Um bei einem Unwetter Blitzeinschläge sicher abzuleiten, ist das Windrad mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet. Dieses beinhaltet einen äußeren und inneren Blitzschutz.

Die Rotorblätter sind Luv- und Lee-seitig mit mehreren Blitzrezeptoren ausgestattet. Zudem werden an der Rotornabe und am Maschinenhaus Fangeinrichtungen und Fangstangen installiert.

Dadurch wird eine sichere Ableitung des Blitzstroms in die Erde erreicht. Und die Gefahr eines Brands durch Blitzeinschlag minimiert.

- Es soll ein zweifach unabhängiges Löschesystem installiert werden

Das Windrad ist mit den erforderlichen technischen Einrichtungen zur Brandbekämpfung ausgestattet. Eine weitergehende technische Ausstattung ist rechtlich nicht notwendig.

- Es ist kein Löschesystem im Turm für Kabelbrand

Sollte im Turm ein Kabelbrand entstehen, besteht aufgrund des geschlossenen Turmes keine Gefahr, dass Flammen nach außen schlagen werden. Wenn die Flammen die Gondeln erreichen würden, dann greift entsprechend das Löschesystem.

- Hydranten für die Feuerwehr in der Nähe der Windkraftanlagen fehlen

Luftlinie in einer Entfernung von ca. 600 m an der Engelstraße befinden sich Hydranten, welche von der Feuerwehr genutzt werden. Für den Erstangriff der Feuerwehr wird die erforderliche Löschwassermenge durch die Tanks der Feuerwehrfahrzeuge sichergestellt.

- Ölaustritt bei Brandfall

Grundsätzlich wird Ölaustritt durch vorhandene Auffangwannen entgegengewirkt. Sollte dennoch Öl ins Erdreich gelangen, können aufgrund des großen Abstandes

zum Grundwasser entsprechende Maßnahmen getroffen werden, dass kein Öl ins Grundwasser gelangt.

- Streuwirkung bei Brand

Sollten brennende Teile vom Windrad auf dem Boden landen, können diese von der Feuerwehr Vorort entsprechend gelöscht werden.

Landschaftsbild

- Landschaftsbild

Die Errichtung des Windrades unterliegt einem überragenden öffentlichen Interesse. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird für das beantragte Windrad durch die Antragstellerin ein Ersatzgeld gezahlt.

Erholungsgebiet

- Einnahme im Tourismussektor werden zurückgehen

Für die Errichtung und den Betrieb des Windrades werden grundsätzlich die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten, so dass eine Genehmigung zu erteilen ist.

Hinsichtlich der Betrachtung des Tourismussektors bestehen keine eigenständigen rechtlichen Grundlagen welche zu berücksichtigen sind.

- Reichswald ist als Erholungsraum besonders wertvoll

Die Auswirkungen des Windrades auf das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Räume für den ständigen Aufenthalt. Ein Erholungsraum im Reichswald ist auf rechtlicher Grundlage nicht für den ständigen Aufenthalt vorgesehen und ist somit nicht weiter zu betrachten.

Wertverlust

- Durch Bau von Windkraftanlage in der Umgebung sinken die Immobilienpreise für Häuser und Grundstücke

Die Betrachtung der Auswirkungen der Windräder hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ergeben, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen auf die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen zu erwarten sind.

Planungsrecht

- Die Fläche, auf welcher die WEA errichtet werden sollen, ist nicht als Konzentrationszone ausgewiesen. Damit steht das Vorhaben den Zielen des FNP entgegen

Der Standort liegt innerhalb einer vom Regionalplan Düsseldorf (RPD) ausgewiesenen Vorrangfläche für die Windenergienutzung.

Zum Zeitpunkt der Genehmigung für das Windrad besteht für das Stadtgebiet Kleve kein rechtskräftiger FNP mit ausgewiesenen Windvorrangzonen. Somit besteht kein planungsrechtliches Steuerungselement für Windkraft und Windkraftanlagen können aus rein planungsrechtlicher Sicht entsprechend überall im Stadtgebiet errichtet werden.

Sonstiges

- Die Kulturhistorische Bedeutung der Klever Landschaft und des Reichswaldes wird abgewertet

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird für das beantragte Windrad durch die Antragstellerin ein Ersatzgeld gezahlt.

- Totenruhe der im Reichswald gefallenen Soldaten wird gestört

Es besteht keine rechtliche Grundlage für die Bewertung dieses Sachverhaltes.

- Störung der Totenruhe auf britischen Ehrenfriedhof mit 7.654 Grabstätten

Es besteht keine rechtliche Grundlage für die Bewertung dieses Sachverhaltes.

- Windkraftanlagen sind nicht geeignet 100 % Stromgrundversorgung sicher zu stellen
Aus politischer Sicht ist es auch nicht vorgesehen, dass eine Stromgrundversorgung zu 100 % durch Windkraft sicherzustellen ist.
- Nachweis der Standfestigkeit oder Statik ist nicht vollständig berechnet – Sicherheitsproblem
Die Prüfberichte für die Typenprüfung des Windrades wurde von der Antragstellerin vorgelegt. Somit ist die Standfestigkeit des Windrades nachgewiesen.
- Im Kreis Kleve sind statistisch gesehen genügend Windkraftanlagen aufgestellt
Es bestehen keine rechtlichen Obergrenzen für die Anzahl an Windrädern im Kreis Kleve. Somit ist dieser Punkt nicht relevant.
- Der Bau der ersten Windkraftanlagen am Rande des Reichswaldes würde eine Vorbelastung erzeugen, die weitere Windkraftvorhaben erleichtert
Sofern die Errichtung und der Betrieb von weiteren Windrädern die rechtlichen Grundlagen einhalten, spricht nichts gegen die Genehmigungsfähigkeit.
Eine Betrachtung in die Zukunft bezüglich eventueller weiterer Ansiedlung von Windkraftanlagen ist mit diesem Antrag rechtlich nicht erforderlich.
- Es fehlt die Angabe zur Höhe der Bürgschaft für den Rückbau
Die Angaben der Höhe der Rückbaukosten stellt ein Betriebsgeheimnis dar. Daher wurden diese Angaben nicht veröffentlicht. Die Berechnung ist jedoch in den Antragsunterlagen für die Träger öffentlicher Belange enthalten.
- Überschüssiger Strom kann nicht gespeichert werden
Die Prüfung dieses Sachverhaltes ist nicht Gegenstand dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

- Die Fläche für die Landwirtschaft wird reduziert

Bei sämtlichen Bauvorhaben im Außenbereich wird Fläche für die Landwirtschaft in Anspruch genommen. Der ökologische Ausgleich der nachteiligen Eingriffsfolgen für Natur und Landschaft wird durch sogenannte Ökopunkte kompensiert.

- Es fehlt die Berechnung der CO₂ Belastung für die Windkraftanlagen

Für die Berechnung einer CO₂ Belastung durch Windkraftanlagen besteht keine rechtliche Grundlage.

- Erdbebenrisiko am Niederrhein

Die Gefahren von Erdbeben am Niederrhein sind im Hinblick auf die Prüfung der Standsicherheit erfolgt.

- Laut Baugesetzbuch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 liegen Beeinträchtigungen öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorruft. Dieses liegt hier vor

Aufgrund des durchgeführten Genehmigungsverfahrens, der Vorlage diverse fachlicher Gutachten sowie Prüfung durch die notwendigen Träger öffentlicher Belange und sofern notwendig festgesetzten Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid wurde festgestellt, dass durch die Errichtung und Betrieb des Windrades keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

- Betonsockel sind nicht wieder rückbaubar

Gemäß Vorgaben der Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses ist geregelt, dass der Betonsockel mit zurückzubauen ist.

- Alternativplanungen von Windkraftanlagen an Autobahnen, Gewerbegebieten und sonstige Standorte mit weniger Beeinträchtigungen

Die Genehmigungsbehörde hat die Ihr vorgelegten Antragsunterlagen zu prüfen und darüber zu entscheiden. Sofern das beantragte Vorhaben genehmigungsfähig ist, hat der Antragsteller/ die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf eine Genehmigung.

- Rückbau ist nicht durch Betreiber kostenpflichtig abgedeckt

Die Höhe der Rückbaukosten ergibt sich aus den Vorgaben der Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses. Diese wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

- Versteckte Kosten, wie medizinische Folgekosten, medizinische Kosten (Arbeitsausfall), Rückbau, Altlasten, Kosten für Redundanzanlagen (Gaskraftwerk), Kosten Anlagenschäden, Kosten für Umverteilung der Steuergelder, Beschädigung von Straßen, Wertverlust Grundstückspreise wurde nicht berücksichtigt

Die aufgeführten Punkte, abgesehen von Rückbau, stellen keine Prüfkriterien im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG dar.

- Keine positive Auswirkung auf die CO₂ Bilanz durch Windkraftanlagen, da andere Länder mehr ausstoßen können

Die Grundlage für die rechtliche Bewertung beruht auf der deutschen Gesetzgebung. Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland wird der Anteil an der erforderlichen Gesamtenergie entsprechend gesteigert.

Dieses ist kein Kriterium für diese Einzelgenehmigung.

- Fehlerhafte Bekanntmachung. Jedermann kann in immissionsschutzrechtlichen Verfahren Einwendungen erheben. Ob eine Beeinträchtigung eigener Rechte vorliegt, ist nur bezüglich der verwaltungsrechtlichen Klagebefugnis relevant

Durch die zweite Bekanntmachung und öffentliche Auslegung wurde dieses korrigiert.

- Papierversion stimmt nicht mit der Dateiversion überein, obwohl dieses im Antragsformular erklärt wird

Bei der zweiten Bekanntmachung und öffentliche Auslegung wurde dieses korrigiert.

- Zusammenarbeit mit dem Grenzgebiet (Niederlande) kann hierdurch beeinträchtigt werden und Spannungen erzeugen

Die Niederlande befinden sich in einer Entfernung von über 5 km von dem geplanten Windrad entfernt.

Durch das Genehmigungsverfahren wurde der Nachweis erbracht, dass durch das geplante Windrad keine schädlichen Umwelteinwirkungen in den Niederlanden zu erwarten sind.

Aus diesem Grund besteht keine Grundlage wodurch Spannungen erzeugt werden könnten.

- Gefahr vor Eiswurf, Straßen müssten gesperrt werden

Das Windrad ist mit einem Eiserkennungssystem zur Verhinderung von Eisabwurf versehen. Hierdurch erfolgt eine automatische Außerbetriebnahme des Windrades bei Eisansatz.

- Auffinden Überreste im zweiten Weltkrieg getöteter Soldaten auf dem Schlachtfeld Reichswald

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens beteiligt. Im Bereich des geplanten Windrades sind keine eingetragenen Bodendenkmäler vorhanden, welche eine besondere Schutzbedürftigkeit darstellen würden.

Außerdem ist durch das Denkmalschutzgesetz NW geregelt, dass beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren ist. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.

- Windkraftanlagen sind nicht mehr zeitgemäß, da diese einen zu hohen Naturverbrauch haben

Das geplante Windrad entspricht dem Stand der Technik.

- Schwerlastverkehr während Bauphase, Schädigung der Straßen

Bei den Straßen, welche während der Bauphase für die Errichtung des Windrades genutzt werden handelt es sich um öffentliche Straßen, welche entsprechend für Schwerlastverkehr ausgelegt sind.

Die vorhandenen Straßen werden bereits durch Schwerlastverkehr der umliegenden land- und gartenbaulichen Betriebe in Anspruch genommen.
- Es wird der Rückbau der Anlage in Frage gestellt

Der Rückbau der Windkraftanlage wird durch eine Baulasteintragung sowie durch eine Bankbürgschaft sichergestellt.
- Fehlende Unterlagen und Angaben zu Typenprüfung, Kosten

Die Prüfberichte für die Typenprüfung des Windrades wurde von der Antragstellerin vorgelegt. Somit ist die Standfestigkeit des Windrades nachgewiesen.

Bei den Kosten für das Windrad handelt es sich um Betriebsgeheimnisse. Aus diesem Grund wurden diese nicht mit veröffentlicht.
- WEA 1 fehlen im Brandschutzkonzept Unterschriften und jede zweite Seite fehlt in Papierversion

Bei der zweiten Veröffentlichung wurde dieses korrigiert.
- WEA 1 fehlen in Dokumentation zur Rückbauaufwand die geraden Seiten in der Papierversion

Bei der zweiten Veröffentlichung wurde dieses korrigiert.
- WEA 2 Vorblatt fehlt in Papierversion

Bei der zweiten Veröffentlichung wurde dieses korrigiert.

- WEA 2 fehlen im Brandschutzkonzept Unterschriften und jede zweite Seite fehlt in der Papierversion

Bei der zweiten Veröffentlichung wurde dieses korrigiert.

- Notwendigkeit für eigene Anträge für jede WEA, anstatt gemeinsamer Antrag

Für jedes Windrad wurde ein eigenständiger Antrag gestellt und von den Trägern öffentlicher Belange geprüft. Die Windräder haben unterschiedliche Betreiberinnen.

- Summationswirkung der beiden WEA wird nicht Rechnung getragen

In den Antragsunterlagen wurde sehr wohl die Summation der beiden Windräder betrachtet.

- Ungenauigkeit der Antragsunterlagen (z.B. Angaben zur teilversiegelten Fläche für Zuwegung und Kranstellfläche, Bezeichnung Anlagentyp, Zuordnung Adresse zu Gemeinde)

Dieses sind keine Punkte, welche einer Genehmigungsfähigkeit entgegenstehen.

- Der in der zweiten Öffentlichen Bekanntmachung angegebene Pfad zu den Verfahrensunterlagen ist nicht korrekt

Der angegebene Pfad entspricht genau dem Vorgehen, um durch Klicks auf der Internetseite zu den Antragsunterlagen zu gelangen.

- Entsorgung Rotorblätter

Die Genehmigung für das Windrad umfasst die Errichtung und den Betrieb des Windrades.

Eine Wiederverwertung von Anlagenkomponenten ist nicht vorgeschrieben. In diesem Bescheid ist durch Auflage festgeschrieben, dass im Vorfeld des Rückbaus die Entsorgungswege der anfallenden Abfälle mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen ist.

5. Entscheidung

Die Prüfung des Antrags hat insgesamt ergeben, dass aufgrund des Inhaltes der eingereichten Unterlagen sowie der Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sind zur Sicherstellung der Erfüllung der v. g. Grundpflichten diesem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen und Hinweise beigefügt, deren Einhaltung und Beachtung dem Schutz der im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter dienen. Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sind somit gegeben. Die beantragte Genehmigung ist daher zu erteilen.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann man innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in

48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5

schriftlich erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis (Rechtsanwälte, Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse und andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere

Kreis Kleve
Der Landrat

Fachbereich Technik; Abteilung Bauen und Umwelt
Seite 37 von 72 des Bescheides vom 02.10.2023;

Az.: 6.1/6.3-323-00616-2021-09-GV

elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Otten



Anlage 1

Auflistung der Antragsunterlagen

Antragsordner 1

- Deckblatt	1 Blatt
- Inhaltsverzeichnis	3 Blatt

1. Antragstellung (Lasche 1)

Antrag nach § 19 Abs. 3 BImSchG	1 Blatt
Formular 1, Blatt 1-4, Antrag	4 Blatt
Formular 7, Blatt 2, Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
Formular 8.4, Blatt 1-2, wassergefährdende Stoffe	2 Blatt

2. Beschreibung des Antrages (Lasche 2-4)

2.1 Kurzbeschreibung des Antragsgegenstandes	5 Blatt
2.2 Kurzbeschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen	4 Blatt
2.3 Grunddaten	2 Blatt

3. Technische Unterlagen (Lasche 5-11)

3.1 Produktprospekt	4 Blatt
3.2 Technische Beschreibung der WEA und Angaben zum Arbeitsschutz	82 Blatt
3.3 Beschreibung der Bauteile	2 Blatt
3.4 Transport, Zuwegung und Krananforderungen	19 Blatt
3.5 Angaben über Anlagen- und Steuerungstechnik, Fernüberwachung	13 Blatt
3.6 Blitzschutz	
3.6.1 Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	5 Blatt
3.6.2 Erdungsanlage	5 Blatt
3.7 Betriebsmodi und Schallmessberichte	
3.7.1 Schallemissionen, Leistungskurven, Schubbeiwerte	27 Blatt
3.7.2 Oktav-Schalleistungspegel	2 Blatt
3.7.3 Ausstattung mit Serrations an Nordex-Blättern	4 Blatt
3.8 Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses	
3.8.1 Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen	7 Blatt

3.8.2 Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland	5 Blatt
3.8.3 Sichtweitenmessung	4 Blatt
3.8.4 Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	7 Blatt
4. Karten (Laschen 15-18)	
4.1 Lageplan (DGK, 1:5.000)	1 Blatt
4.2 Topographische Karten (DTK, 1:10.000 und 1:25.000)	1 Blatt
4.3 Übersichtsplan (Radius 1:500 m)	1 Blatt
4.4 Detailplan	1 Blatt
5. Bauvorlagen	
5.1 Bauantrag	
5.1.1 Bauantragsformular	2 Blatt
5.1.2 Baubeschreibung	2 Blatt
5.1.3 Katasterauszüge	4 Blatt
5.2 Lageplan gem. § 3 BauPrüfVO	1 Blatt
5.3 Bauzeichnungen gem. § 4 BauPrüfVO	5 Blatt
5.4 Standsicherheitsnachweis – Gutachten zur Standorteignung	17 Blatt
5.5 Typenprüfung	8 Blatt
5.6 Eisabwurf-Abschaltmodul	
5.6.1 Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen	4 Blatt
5.6.2 Gutachten zur Bewertung der Funktionalität der Eiserkennung	3 Blatt
5.7 Brandschutz	
5.7.1 Brandschutztechnische Stellungnahme und Brandschutzkonzept	31 Blatt
5.7.2 Brandmeldesystem	5 Blatt
5.7.3 Feuerlöschsystem	4 Blatt
5.8 Rückbauverpflichtung	
5.8.1 Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	3 Blatt
5.8.2 Rückbauaufwand	6 Blatt
5.8.3 Rückbaukosten	1 Blatt

6. Herstell- und Rohbaukosten

Herstell- und Rohbaukosten 1 Blatt

7. Abfall

7.1 Abfälle beim Anlagenbetrieb 3 Blatt

7.2 Abfallbeseitigung 4 Blatt

8. Wassergefährdende Stoffe

8.1 Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt 5 Blatt

8.2 Getriebeölwechsel 4 Blatt

8.3 Sicherheitsdatenblätter Öle, Schmierstoffe und Frostschutz 23 Blatt

- Antifrogen® N 8 Blatt

- Optigear Synthetic CT 320 6 Blatt

- Antifrogen® N 8 Blatt

- CEPLATTYN BL WHITE 5 Blatt

- RENOLYN UNISYN CLP 320 5 Blatt

- GLEITMO 585 K 6 Blatt

- GLEITMO 585 K PLUS 6 Blatt

- Klübergrease WT 10 Blatt

- Klüberplex BEM 42-132 7 Blatt

- Klüberplex BEM 41-141 9 Blatt

- MIDEL 7131 3 Blatt

- MOBIL SHC GEAR 320 WT 8 Blatt

- MOBIL SHC GREASE 460 WT 8 Blatt

- MOBIL SHC 629 8 Blatt

- NALCO VARIDOS FSK 8 Blatt

- Shell Tellus S4 VX 32 16 Blatt

- Shell Omala S5 Wind 320 11 Blatt

- Shell Omala S4 GXV 150 10 Blatt

Antragsordner 2

- Inhaltsverzeichnis3 Blatt

9. Gutachten

9.1 Stellungnahme und Schallimmissionsprognose43 Blatt

9.2 Stellungnahme und Schattenwurfprognose44 Blatt

9.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil I, Eingriffsbilanzierung)90 Blatt

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil II, Kompensation und Ausgleich)10 Blatt

9.4 Artenschutzgutachten

9.4.1 Ergebnisberichte

- Ergebnis-Übersicht4 Blatt

- Ergebnisbericht Avifauna28 Blatt

9.4.2 Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP-Stufe I)20 Blatt

9.4.3 Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)45 Blatt

9.5 Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung

- Stellungnahme Wechsel des WEA-Typs1 Blatt

- Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung68 Blatt

9.6 Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung113 Blatt

9.7 Hydrologisches Gutachten104 Blatt

10. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen1 Blatt

Weitere mitgeltende Unterlagen:

- Baulastenverzeichnis von Kleve, Baulastblatt Nr. 2138, Seite 1, Nr. 1 (Abstandfläche)
- Baulastenverzeichnis von Kleve, Baulastblatt Nr. 2137, Seite 2, Nr. 3 (Erschließung)

Anlage 2

Nebenbestimmungen

Allgemeines

Auflagen:

1.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2.

Dieser Genehmigungsbescheid, einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen, ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.

Der Baubeginn ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Kreis Kleve, Fachbereich Technik, Abteilung Bauen und Umwelt) mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

4.

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Kreis Kleve, Fachbereich Technik, Abteilung Bauen und Umwelt) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

5.

Im Falle einer Betriebseinstellung der vom Genehmigungsbescheid erfassten Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ist der Zeitpunkt der Betriebseinstellung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Stilllegung unter Aufzeigen der erforderlichen Maßnahmen erfolgen.

6.

Die mit diesem Bescheid genehmigte Windenergieanlage darf nur an dem im Tenor des Bescheides genannten Standort errichtet werden. Zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde durch Vorlage des Einmessprotokolls nachzuweisen, dass die UTM-Koordinaten des Standortes der Windenergieanlage den im Tenor des Bescheides aufgeführten Koordinaten entsprechen.

7.

Die relevanten Systeme der Windenergieanlage sind Inspektion und Fernwartung zu kontrollieren. Ein entsprechender Wartungsplan ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen. Im Wartungsplan sind auch die erforderlichen Maßnahmen bei Störungen, Bränden, Havarien u.ä. und die Adressen/Telefonnummern der zu alarmierenden Behörden aufzuführen.

Hinweise:

- Die Verlegung von Leitungen von/zu der Windenergieanlage ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierfür ist frühzeitig eine Genehmigung zu beantragen.
- Änderungen der Betriebsorganisation unterliegen der Mitteilungspflicht nach § 52b BImSchG. Ändert sich die genehmigte Betriebsorganisation, so hat der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden. Dieser ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- Auch der Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windkraftanlage entspricht einer Änderung der Betriebsorganisation im Sinne des § 52b BImSchG und ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde daher ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Immissionsschutz

Auflagen:

8.

Die **Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 18.01.2022 (Bericht Nr. 20-1-3074-003a-N)** sowie die **Stellungnahme der Ramboll Deutschland GmbH vom 18.10.2022** sind Teil der Genehmigung und bei der Errichtung und dem Betrieb der von der Genehmigung erfassten WEA zu beachten.

9.

Die Windenergieanlage kann zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr gemäß der Schallimmissionsprognose der **Ramboll Deutschland GmbH** im „Modus 1“ mit einer maximalen Leistung von 6.800 kW gemäß der Herstellerangabe Dokument Nr. F008_277_A19_IN_R01 vom 08.07.2021 betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	SLP [dB(A)]
L _{w,Okt} [dB(A)]	92,8	96,6	99,5	100,6	100,5	96,5	86,4	64,8	106,3
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$								
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	94,6	98,4	101,3	102,4	102,3	98,3	88,2	66,6	108,1
L _{o,Okt} [dB(A)]	95,0	98,8	101,7	102,8	102,7	98,7	88,6	67,0	108,5

Die maximal zulässigen Emissionswerte für das Oktavspektrum L_{e,max,Okt} sind beim emissionsseitigen Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs im Rahmen von Abnahme und Überwachung zu berücksichtigen.

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung

von Unsicherheiten dar und gelten als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

10.

Der Immissionsschutzbehörde ist **zur Inbetriebnahme** eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage gleich mit der den Herstellerangaben aus den Antragsunterlagen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist. Kann eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt werden, muss eine akustische FGW-konforme Abnahmemessung durchgeführt werden.

11.

Die Windkraftanlage muss mit einer Einrichtung zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, elektr. Leistung, Drehzahl) versehen sein. Die Daten sind rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten zu speichern; auf Anforderung sind die Daten der Immissionsschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.

12.

Die Windkraftanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Nordex N163 durch eine FGW-konforme Vermessung von einem anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrung mit der Messung von Windenergieanlagen hat, an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird.

Es ist nachzuweisen, dass die vermessenen Oktavschalleistungspegel im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Auflage Nr. 9 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 18.01.2022 (Bericht Nr. 20-1-3074-003a-N) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der

Schallprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 18.01.2022 (Bericht Nr. 20-1-3074-003a-N) ermittelten, Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der vorübergehende Nachtbetrieb bis zur akustischen Abnahmemessung (siehe Auflagen Nr. 13 und 14) ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Kleve in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

13.

An der Windkraftanlage ist durch eine akustische Abnahmemessung der Nachweis zu führen, dass die Emissionsdaten der Anlage nicht höher sind als diejenigen, die der Genehmigung zugrunde gelegt wurden. Die Auftragsvergabe hat innerhalb des ersten Monats nach Inbetriebnahme der WEA zu erfolgen. Die Messung muss, soweit nicht anders mit der zuständigen Behörde abgestimmt, innerhalb der ersten 12 Monate nach Inbetriebnahme erfolgen.

Hierzu ist das Geräuschemissionsverhalten im gesamten Arbeitsbereich sowie bis zum Erreichen der möglicherweise begrenzten Nennleistung und Drehzahl im Nachtbetrieb durch Messung von einem anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrung mit der Messung von Windenergieanlagen hat, FGW-konform ermitteln zu lassen.

Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Kleve abzustimmen.

Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Kleve sind ein Exemplar des Messberichts sowie die ggf. erforderliche Kontrollrechnung vorzulegen.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Nr. 12 durch Vermessung an der WEA2 geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

14.

Im Rahmen der akustischen Abnahmemessung gem. Auflage Nr. 13 oder einer sonstigen messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Auflage Nr. 9 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell ein-

schließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 18.01.2022 (Bericht Nr. 20-1-3074-003a-N) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die Zusatzbelastung der Schallprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 18.01.2022 (Bericht Nr. 20-1-3074-003a-N) aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

Die WEA ist zur Nachtzeit mit der maximalen Leistung und Drehzahl in dem Modus zu betreiben, der Grundlage des schalltechnischen Nachweises ist und den genehmigungskonformen Betrieb sicherstellt.

15.

Die von der Genehmigung erfasste WEA ist so zu betreiben, dass die astronomisch maximal mögliche Gesamtbelastung durch Schattenwurfimmissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch bereits vorhandene Windenergieanlagen, an den im Einwirkungsbereich der Anlagen gelegenen Wohnhäusern, einschließlich deren intensiv genutzte Außenbereiche, insgesamt den Richtwert von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 min pro Tag nicht überschreitet.

Die tatsächliche Beschattungsdauer an den einzelnen Immissionsorten insgesamt darf 8 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag nicht überschreiten.

Die möglichen Immissionsorte ergeben sich aus der **Berechnung der Schlagschattenwurfprognose der der Ramboll Deutschland GmbH vom 26.08.2021 (Bericht Nr. 20-1-3074-002a-S sowie die Stellungnahme der Ramboll Deutschland GmbH vom 18.10.2022)** welche Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

16.

Um sicherzustellen, dass es an den in den Einwirkungsbereichen der WEA gelegenen Grundstücken mit zu schützender Bebauung nicht zu einer erheblichen Belästigung durch den von der Rotation der Rotoren verursachten Schattenwurf kommen kann, ist die Windenergieanlage mit einer Abschaltautomatik auszurüsten, welche die Anlage für die Zeit des Schattenwurfes abschaltet, sobald die in der vorigen Nebenbestimmung genannten Richtwerte überschritten werden.

Dabei gelten für Abschaltvorrichtungen, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Son-

nenlichtes) berücksichtigen, die realen Werte; für Abschaltvorrichtungen ohne Berücksichtigung meteorologischer Parameter, die astronomisch möglichen Werte.

17.

Spätestens zur Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde eine Zusammenstellung vorzulegen, aus der die erforderlichen Abschaltzeiten für die Anlage, bezogen auf die Aufpunkte, an denen laut Schattenwurfanalyse die in Nebenbestimmung Nr. 15 genannten Schattenwurfzeiten überschritten werden, hervorgehen.

Bei der Ermittlung der Abschaltzeiten sind folgende Randbedingungen zu beachten:

- a. Es sind alle Grundstücke mit zu schützender Bebauung (Nebenbestimmung Nr. 15), an denen Schattenwurf möglich ist, bis zu einem Abstand zu berücksichtigen, in welchem die Sonnenfläche gerade zu 20 % durch ein Rotorblatt verdeckt wird.
- b. Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung der zu schützenden Bereiche an den Immissionsorten (z. B. Fenster, Terrassen, Balkonflächen) zu ermitteln und entsprechend zu berücksichtigen.
Bei Innenräumen ist die Bezugshöhe die Fenstermitte. Bei Außenflächen ist die Bezugshöhe 2 m über Grund.
- c. An Grundstücken mit zu schützender Bebauung (Nebenbestimmung Nr. 15), an denen durch die Vorbelastung die in Nebenbestimmung Nr. 15 genannten Richtwerte bereits überschritten sind, darf durch die von der Genehmigung erfasste Anlage kein zusätzlicher Schattenwurf erfolgen.

Der Betreiber hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde **zur Inbetriebnahme** einen Nachweis über die Einmessung der Immissionsorte und die entsprechende Programmierung der Anlagensteuerung vorzulegen.

18.

Sofern die Lage ständiger Arbeitsplätze, die am Tag der Genehmigungserteilung bereits vorhanden waren, in den von Schattenwurf betroffenen Betriebsstätten vom Betreiber nicht oder nicht vollständig ermittelt werden kann, ist beim Auftreten und Feststellen entsprechender Belästigungen auf Verlangen der Kreisverwaltung Kleve -Untere Immissionsschutzbehörde- eine entspre-

chende Nachprogrammierung der Abschaltautomatik gegen Schattenwurf vornehmen zu lassen.

19.

Die Abschaltzeiten der WEA aufgrund von Schattenwurf sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit zu erfassen, zu dokumentieren und mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren. Die Dokumentationen sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen zu übersenden.

20.

Stellt sich nach Inbetriebnahme der WEA heraus, dass die eingestellten Zeitfenster für die Abschaltung der Anlagen den Schattenwurf auf das betroffene Grundstück nicht korrekt erfassen, ist eine entsprechende Nachprogrammierung vornehmen zu lassen.

21.

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, wodurch erhöhte Emissionen der Anlage hervorgerufen werden können, sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Ebenso sind umgehend Maßnahmen zu ergreifen, die zur kurzfristigen Abstellung der Störung erforderlich sind.

Hinweise:

- Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG).
- Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, sofern eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG nicht erforderlich oder nicht nach § 16 Abs. 4 BImSchG beantragt wird, die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige

sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen.

- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Einer Genehmigung bedarf es ferner nicht, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden.
- Die WEA ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die Gesamtbelastung durch Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten die jeweils gültigen Immissionsrichtwerte – gemessen und bewertet nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) vom 26.08.1998 in der aktuell gültigen Fassung – während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht überschreitet. Die Gesamtbelastung ergibt sich aus der Zusatzbelastung durch die von der Genehmigung erfasste WEA zuzüglich der Vorbelastung durch vorhandene Anlagen, die unter den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen. Maßgebliche Immissionsorte definieren sich nach Nr. 2.3 i. V. m. Anhang A.1.3 der TA Lärm.

Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft

Lage im Wasserschutzgebiet

Auflagen:

22.

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Unteren Wasserbehörde sowie den Stadtwerken Kleve mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

23.

Alle Beschäftigten sind vor dem Beginn der Bauarbeiten auf die Lage in den Wassergewinnungsgebieten hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten.

24.

Vor Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde ein Bauleiter, Bevollmächtigter od. Ansprechpartner für die Baumaßnahme namentlich unter Angabe seiner ständigen telefonischen Erreichbarkeit schriftlich zu benennen.

25.

Bei den Bauarbeiten im Wassergewinnungsgebiet sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt und Bodenverunreinigungen ausgeschlossen sind. Die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ ist zu beachten. Alle Erdarbeiten sind durch einen Baugrundgutachter mit entsprechenden Kenntnissen in Hydrogeologie fachgutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren.

Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern. Der Arbeitsraum um das Turmfundament ist daher bis zum höhengleichen Geländeanschluss mit einer mind. 50 cm starken Schicht aus inertem bindigen Bodenmaterial lagenweise aufzufüllen und fachgerecht zu verdichten.

26.

Im Zuge der Gründungsarbeiten dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- od. auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht.

27.

Die Transportwege, Zuwegungen und die Kranstellfläche sowie alle weiteren Stellflächen sind über die gesamte Ausbautiefe mit unbelasteten natürlichen Materialien (z.B. Hartkalksteinschotter) auszuführen. Jeglicher Einsatz von Recycling Baustoffen (Bauschutt), Schlacken o.ä. bedarf der gesonderten wasserrechtlichen Genehmigung/Erlaubnis.

Der Einsatz ist nur zulässig im Anwendungsbereich der „Verwertererlasse“ mit den speziellen Anforderungen für Wasserschutzzonen

28.

Für die Betankung von Maschinen / Geräte sind ausschließlich hierfür zugelassene mobile Tankstellen zu verwenden. Müssen stationär, ortsgebundene Maschinen auf der Baustelle betankt werden, so ist dies nur auf undurchlässig befestigten Flächen oder auf geeigneten Schutzfolien oder Auffangwannen zulässig. Schutzfolien müssen ausreichend reißfest und resistent gegen Treib- und Schmierstoffe sein.

29.

Zum Einsatz gelangende wassergefährdende Stoffe und Betriebsmittel (u.a. Säuren, Laugen, Schmiermittel) dürfen nur auf besonders abgedichteten Flächen oder in bauartzugelassenen Transportbehältern mit Auffangwanne – ohne Zutritt von Niederschlagswasser- gelagert werden und sind gegen unsachgemäße Benutzung unter Verschluss zu halten.

30.

Es sind ständig Ölbindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, um die auf der Baustelle vorhandenen Mineralöle od. deren Produkte sicher aufzunehmen.

31.

Treten (dennoch) ggf. wassergefährdende Stoffe in der Bauphase oder nachfolgend beim Betrieb der Anlage sowie bei einem späteren Rückbau aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund eindringen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instand hält, instand setzt, reinigt oder prüft.

Tritt ein derartiger Schadensfall auf, so ist dieser unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde, den Stadtwerken Kleve und der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Kleve - ggf. fernmündlich - mitzuteilen.

Bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Kleve ist für auftretende Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen eine Rufbereitschaft eingerichtet worden. Der jeweils diensthabende Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde ist über die ständig besetzte Leitstelle für Rettungsdienst, Feuer- und Katastrophenschutz erreichbar. Ich bitte daher, alle Meldungen über Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen während und außerhalb der Dienstzeit an die Leitstelle des Kreises Kleve Tel.: 02821 / 771-0 zu richten. Die Leitstelle informiert daraufhin den Bereitschaftsdienst der

Unteren Wasserbehörde. Anschriften und Telefonnummern sind gut sichtbar in der Windenergieanlage anzubringen.

Die relevanten Systeme der Windenergieanlage sind per Inspektion und Fernwartung zu kontrollieren. Ein entsprechender Wartungsplan ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen. Im Wartungsplan sind auch die erforderlichen Maßnahmen bei Störungen, Bränden, Havarien u.ä. und die Adressen/Telefonnummern der zu alarmierenden Behörden aufzuführen.

32.

Der Rückbau der Windkraftanlage ist der Unteren Wasserbehörde spätestens 4 Wochen vor Beginn vor Beginn anzuzeigen. Der Rückbau hat sich am Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ (vom 15.07.2021, Bund/Länder AG Bodenschutz) zu orientieren. Eine Sprengung des Fundamentes oder anderer Anlagenteile darf nur nach vorheriger Genehmigung erfolgen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Auflagen:

33.

Entstandene Leckagen sind unverzüglich mit geeignetem Bindemittel aufzunehmen und wieder zu verwerten oder ordnungsgemäß zu beseitigen.

34.

Für die Betankung in der Bauphase, sind ausschließlich hierfür zugelassene mobile Tankstellen zu verwenden. Eine Betankung von Fahrzeugen ist nur unter Verwendung mobiler Auffangwannen zulässig.

35.

Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund oder in ein Gewässer gelangen können, sind der örtlichen Ordnungsbehörde und der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Kleve - während und außerhalb der Dienstzeit – über die ständig besetzte Leitstelle für Rettungsdienst, Feuer- und Ka-

tastrophenschutz unter der Ruf-Nr.: Tel. 02821/771-0 und FAX: 02821/771-161 unverzüglich anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.

Hinweise:

- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV- in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
- Enthalten baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise/Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.
- Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu erstellen. Die Anlagendokumentation ist dem Kreis Kleve – Untere Wasserbehörde - auf Anforderung vorzulegen.
- Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellen und dem Kreis Kleve auf Anforderung vorzulegen. Das Betriebspersonal ist gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu unterweisen.
- Die Windenergieanlage ist gemäß § 46 Abs. 2 AwSV nach Maßgabe der in Anlage 5 geregelten Prüfzeitpunkte und –intervalle durch anerkannte Sachverständige gemäß § 52 AwSV bei Inbetriebnahme überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist dem Kreis Kleve – Untere Wasserbehörde – unaufgefordert zu übersenden.

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Auflagen:

36.

Bei Betriebsstörungen mit Austritt von umwelt- bzw. wassergefährdenden Stoffen sowie bei Bränden der Anlage ist umgehend die Umweltrufbereitschaft / Umweltalarm des Kreises Kleve zu informieren. Der Umweltalarm ist dabei über die Leitstelle der Feuerwehr auszulösen.

37.

Auf der Anlage sind Ölbindemittel vorzuhalten, um erste Sicherungsmaßnahmen im Falle einer derartigen Betriebsstörung in die Wege leiten zu können.

38.

Im Zuge des Betriebs anfallende Abfälle und Reststoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgung ist entsprechend zu dokumentieren. Hierzu gehört das Aufbewahren der Verbleibsdokumente (z.B. Liefer- oder Wiegescheine) für mindestens drei Jahre. Auf Verlangen sind diese Belege der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen.

39.

Bei Außerbetriebnahme / Rückbau der Anlage sind vorab alle Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen vollständig zu entleeren. Die ölhaltigen Betriebsmittel sind analog zu den während der Betriebszeit anfallenden Reststoffen ordnungsgemäß zu entsorgen.

40.

Im Vorfeld des Rückbaus sind die Entsorgungswege der anfallenden Abfälle mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen. Eine entsprechende Aufstellung ist vorzugsweise in digitaler Form per Email vorzulegen. Kontakt kann dabei über die Adresse abfall-boden@kreis-kleve.de aufgenommen werden. Im Betreff ist dabei bitte der Bauort sowie das Aktenzeichen 700-00535/2022-Af-SR zu nennen.

Hinweise:

- Anfallender Erdaushub ist möglichst auf dem Baugrundstück wiederzuverwenden. Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet werden kann, ist ordnungsgemäß zu entsorgen oder zu verwerten, wobei eine ortsnahe natürliche Wiederverwendung als Boden anzustreben ist.

Es ist darauf zu achten, dass humusreicher Oberboden (Mutterboden) wieder oberflächennah und humusarmer Unterboden wieder in tieferliegenden Bodenschichten eingebaut wird.

- Sofern beim Bauvorhaben Ersatz-/Sekundärbaustoffe wie Recyclingmaterial RC, Schlacken, aufbereitete oder umgelagerte Böden verwendet werden sollen, ist die Zulässigkeit des Ein-

baus vorher im Rahmen eines Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde des Kreis Kleve prüfen zu lassen.

Landschafts- und Naturschutz

41.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 30 (1), Nr. 4 LNatSchG NRW dar.

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 BNatSchG zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

42.

Die im vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP Teil I und Teil II) vom 15.10.2021 bzw. 13.09.2022 des Büros ecoda GmbH & Co. KG dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation sind daher vollumfänglich zu beachten bzw. durchzuführen.

43.

Der zum ökologischen Ausgleich der nachteiligen Eingriffsfolgen für Natur und Landschaft ermittelte Kompensationsbedarf von insgesamt **10.980 ÖWE** ist durch den Erwerb von Ökopunkten aus einem anerkannten Ökokonto im Kompensationsraum K02 `Niederrheinisches Tiefland` zu kompensieren.

44.

Aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist für die beantragte Anlage ein Ersatzgeld in Höhe von insgesamt **126.831,38 €** an den an den Kreis Kleve zur zweckgebundenen Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu zahlen.

Das Ersatzgeld ist bei Baubeginn unter Angabe des Kassenzzeichens **61000006733/6170** auf eines der Konten des Kreises Kleve zu zahlen.

45.

Die an der Engelsstraße angrenzenden Baumhecken und Gehölzstreifen stellen einen geschützten Landschaftsbestandteil (LB 3.4.5.17) dar.

Grundlage ist der Landschaftsplan Nr. 6 - Reichswald - des Kreises Kleve.

Gemäß § 29 (2) BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Entsprechend des genannten Verbotes und zur Vermeidung nachteiliger Eingriffsfolgen für Natur und Landschaft gemäß § 15 (1) BNatSchG ist zu beachten, dass die Gehölzrodungen im Zuwegungsbereich auf das zwingend notwendige Minimum zu begrenzen sind.

Der übrige geschützte Baum- und Gehölzbestand ist im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich unversehrt zu erhalten und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

46.

Sonstige vorhandene Gehölze oder Straßenbäume sind im Zuge der Anlagenlieferung im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich unversehrt zu erhalten. Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist entsprechend zu beachten.

Vorhandene Saumstrukturen und Ackerrandstreifen sind zu erhalten, ggf. mit Stahlplatten zu sichern.

47.

Um eine Materialvermischung zu verhindern und einen vollständigen Rückbau von temporär ertüchtigten bzw. erweiterten Flächen und Zuwegungen zu gewährleisten, sind die eingebauten Schottertragschichten mit Geotextilien von der anstehenden Bodenschicht zu trennen. In Anspruch genommene Saumstrukturen sind wiederherzustellen.

48.

Für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Windkraftanlage ist bei der Unteren Naturschutzbehörde eine Genehmigung zu beantragen.

Artenschutz

49.

Die im vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stufe I und II) des Büros ecoda GmbH & Co. KG vom 22.09.2021 in Kapitel 5 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind vollumfänglich zu beachten bzw. durchzuführen.

50.

Zum Schutz bodenbrütender Vogelarten ist für Baufeldräumung bzw. Baubeginn ein entsprechendes Bauzeitenfenster von Ende August bis Anfang März einzuhalten.

Diese zeitliche Einschränkung gilt auch für die Beanspruchung der Wegränder und Feldraine im Zuge der Anlagenlieferung bzw. des Wegeausbaus.

Sofern dieser Zeitpunkt nicht eingehalten werden kann, wird eine sichernde Begehung durch eine qualifizierte Fachperson mit entsprechenden Artkenntnissen erforderlich.

Während der Brutperiode kann mit dem Bau nur dann begonnen werden, sofern fachgutachterlich bestätigt werden kann, dass kein Brutgeschehen durch die Baumaßnahme beeinträchtigt wird.

51.

Bei zur Anlage der Zufahrt vorab erforderlichen Gehölzentnahmen sind die zeitlichen Vorgaben des § 39 (5), Nr. 2 BNatSchG von Oktober bis Februar zu beachten.

52.

Zudem ist bei den Baumfällungen hinsichtlich potentieller Sommerquartiere zum Schutz von baumbewohnenden Fledermäusen vorsorglich das Zeitfenster des Winterschlafs der Fledermäuse zu beachten.

Die Baumfällungen sind daher vom 15.11. bis 28./29.02. durchzuführen.

Ausnahmen von den vorgegebenen Bauzeitenfenstern kann es nur im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung und Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung des im Fachbeitrag geschilderten Risikomanagements geben.

53.

Wespenbussarde verfügen in der Regel über mehrere, jahrweise unterschiedlich genutzte Wechselhorste. Generell gilt der Wespenbussard als schwer zu erfassende heimliche Art, die zudem einen sehr großen Aktionsradius aufweist. Aufgrund seiner versteckten Lebensweise und der späten Ankunft im Brutrevier wird der Wespenbussard oft übersehen. Zuletzt wurde im Jahre 2020 Horst 18 vom Wespenbussard besetzt (Mail-Auskunft Johan Thissen und Gerard Müskens 24.05.2022).

Offenlandflächen mit einem hohen Insektenaufkommen (insbesondere Erdwespen) sind für den Wespenbussard von besonderer Bedeutung für die Nahrungssuche. Günstige Nahrungshabitate sind besonnte Waldränder, Säume, Lichtungen und besonntes Offenland mit Grenzlinien und entsprechendem Insektenreichtum. Insofern können die geplanten WEA Standorte am Waldrand und im Umfeld von Heckenstrukturen kritisch sein.

Ecoda zweifelt bei der Prüfung der Betroffenheit relevanter Arten mit Blick auf den Wespenbussard an: „ob die Art in NRW weiterhin als kollisionsgefährdete Art geführt wird, erscheint ... fraglich“.

Diese Aussage ist mit der Änderung des BNatSchG und der Einführung des § 45b hinfällig.

Gemäß § 45b BNatSchG i.V. mit Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG ist bei einem Abstand zwischen der WEA und dem Brutplatz des Wespenbussards von weniger als 500 m das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

Aufgrund des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ist eine Abschaltung der WEA von Mai bis August von Sonnenaufgang bis -untergang bei Windgeschwindigkeiten unter 5,5 m/s notwendig.

Dies gilt jedoch nur dann, wenn in dem jeweiligen Jahr im Nahbereich gemäß § 45b BNatSchG i.V. mit Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG eine Brut von Wespenbussarden durch anerkannte Ornithologen nachgewiesen wurde.

Somit kann die WEA zunächst ohne Einschränkung betrieben werden, ist jedoch zu den o.g. Zeiten abzuschalten, sobald der Unteren Naturschutzbehörde in einem Radius von 500 m ein Positivnachweis vorliegt.

54.

Auf eine Mastfußbereichsbepflanzung sowie auf Gehölzpflanzungen im Umfeld der Anlage ist zu verzichten, da dadurch das Vorkommen von Insekten, Kleinsäugetern und Singvögeln gefördert und eine Nutzung dieser Bereiche durch Greifvögel als Jagdhabitat begünstigen würde.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist dementsprechend möglichst bis an den Mastfuß heran vorzusehen.

55.

Zum Schutz der nachgewiesenen Fledermäuse sind Abschaltzeiten zu beachten und es ist ein Gondelmonitoring zur Implementierung von fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmen durchzuführen (s. Anlage Fledermäuse).

Anlage: Fledermäuse

56.

Die WEA ist im Zeitraum vom **01. April bis zum 31. Oktober** eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:

Temperaturen von >10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 7 m/s in Gondelhöhe und kein Dauerregen.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen.

Jährlich zum bis zum 28. Februar des jeweils folgenden Jahres sind die Betriebsdaten als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA – Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum für jede WEA in digitaler Form (als Excel oder csv-Datei, kein pdf) an die UNB zu übermitteln.

Die Betriebsdaten sollen so exportiert werden, dass zu einer WEA gehörige Daten nicht über mehrere Datenblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export dürfen die Daten vom Betreiber nicht mehr verändert werden.

Für die WEA sollen nach dem Export folgende Angaben in einem Datenblatt enthalten sein:

- Zeitstempel mit Angabe der Zeitzone laut WEA-Hersteller (Bsp.: 2008-07-01 20:40 +00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- Ø Windgeschwindigkeit (m/s), Ø Gondelaußtemperatur (°C), Ø Rotationsgeschwindigkeit (U/min),
- zusätzlich Ø Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h) und Ø Leistung (kW)

Die alleinige Darstellung der An- und Abschaltzeitpunkte und -bedingungen genügen nicht (keine Abschaltprotokolle, wie z.B. von Northtec oder Fleximax ausgegeben).

57.

Für den Zeitraum zwischen dem 01. April und dem 31. Oktober ist für zwei aufeinanderfolgende Aktivitätsperioden ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011² von einem nachweislich qualifizierten Fachgutachter durchzuführen.

Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 28. Februar des jeweils auf ein Monitoring folgenden Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und einer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Im Ergebnis der vorzulegenden Beurteilung sind standortspezifische Abschaltalgorithmen zu erarbeiten. Mit Hilfe dieser Abschaltalgorithmen können die o.g. Abschaltzeiten für die Anlage angepasst, ergänzt oder aufgehoben werden.

58.

Bei etwaigen Gehölzanpflanzungen im Umfeld der WEA ist die leitende Wirkung linearer Gehölzstrukturen insbesondere für Fledermäuse zu beachten.

Von einer Anpflanzung zum WEA-Standort hinführender Gehölzstrukturen ist abzusehen. Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden.

Baurecht / Brandschutz

Bedingungen:

59.

Vor Baubeginn hat der Antragsteller zur Sicherstellung seiner Verpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft gegenüber der Stadt Kleve zu erbringen. Sofern nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, beträgt die Höhe der Sicherheitsleistung gemäß Windenergie-Erlass 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten.

² Brinkmann, R., O. Behr, I. Niermann und M. Reich (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. - Umwelt und Raum Bd. 4, Cuvillier Verlag, Göttingen.

60.

Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass vor Baubeginn eine Baulast gegenüber der Stadt Kleve bestellt wird, die den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB genügt.

61.

Ein Baubeginn darf erst erfolgen, wenn die erforderliche Abstandsfläche und die Erschließung, welche sich jeweils auf die benachbarten Flurstücke erstrecken, gesichert worden sind. Hierfür sind Baulasten gegenüber der Stadt Kleve zu übernehmen, die vom Antragsteller zunächst zu beantragen sind.

62.

Der Nachweis bzgl. der entsprechenden Eignung des Baugrundstückes nach § 13 Satz 2 BauO NRW 2018 (**Kampfmittelfreiheit**) ist rechtzeitig **vor Baubeginn** vorzulegen.

Auflagen:

63.

Der Ausführungsbeginn ist dem Bauamt der Stadt Kleve mindestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).

64.

Die Prüfberichte für die Typenprüfungen (Hybridturm - Dokument Nr. 3451400-120-d-6 und Flachgründung - Dok. Nr. 3451400-130-d-7) vom 17.02.2022 sowie der Prüfbescheid vom 01.06.2022 - Prüfnummer: 3451400-172-d der TÜV SÜD Industrie Service GmbH - Prüfamts für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen sind Bestandteil des Verfahrens und die formulierten Auflagen sind in allen Punkten zu beachten.

65.

Aufgrund der hohen Belastung an dem Gierlager muss die Windenergieanlage mit sechs Gierantrieben ausgestattet werden.

66.

Die abschließende Fertigstellung ist dem Bauamt der Stadt Kleve rechtzeitig (ca. eine Woche vorher) anzuzeigen.

67.

Vor dem Hintergrund der Achslasten ist die Anlieferungsstrecke vorab mit dem Fachbereich 66 - Tiefbauamt der Stadt Kleve abzustimmen.

68.

Das Brandschutzkonzept der Firma Kramps Ingenieure Gesellschaft für Bauwesen mbH vom 12.10.2021 ist Bestandteil des Verfahrens und in allen Punkten zu beachten. Sowohl das optionale Brandmeldesystem als auch das optionale Feuerlöschsystem ist zu verbauen.

69.

Im Bereich unter der Windenergieanlage ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.

70.

Der für die Bauphase erforderliche zu rodende Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils (Gehölzstreifen an der Engelsstraße) ist in städtischem Eigentum und anschließend vom Verursacher unter Abstimmung mit der UNB wiederherzustellen. Hierfür ist dann auch die Anwachs- bzw. Fertigstellungspflege zu übernehmen.

Luftverkehr

Auflagen:

71.

Die Windenergieanlage darf nur an dem nachfolgend genannten Standort mit den nachfolgend genannten Höhen errichtet werden:

Bezeichnung der WEA	Koordinaten WGS 84 Ost / Nord	Max. Höhe WEA in Meter ü. NHN
WEA 1	06° 06' 32,045" / 51° 44' 42,435"	280,20 m

72.

Die Windkraftanlage muss als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV; Bundesanzeiger AT 30.04.2020 B4)“ versehen werden.

Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Tagesfeuer müssen dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

Nachtkennzeichnung:

Auf dem Dach des Maschinenhauses sind Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegeben-

nenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV zu kombinieren.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuereung automatisch auf ein Ersatzstromnetz

umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befeuerung bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Licht, das von LED ausgesendet wird, wird von sogenannten Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz.

Die hier geplante Windkraftanlage ist, wenn sie ausschließlich mit LED-Feuern ohne einen Infrarot (IR) – Anteil ausgestattet wird, für Luftfahrzeugführer bei Flugbetrieb in der Dunkelheit und Verwendung von NVG schlichtweg nicht erkennbar. Somit würde von dem hier geplanten Luftfahrt-hindernis eine ernste Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und auch für die Allgemeinheit ausgehen.

Um dieser Gefährdung zu begegnen, verfügt das Dezernat 26 – Luftverkehr der Bezirksregierung Düsseldorf hiermit auf Grundlage des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) Nr. 8.2 der AVV, dass bei Einsatz von LED-Feuern auf dem Maschinenhaus zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden müssen. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Befeuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese bereits einen IR-Anteil emittieren, der von NVG detektiert werden kann.

Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:

- a) ein Helligkeitswert des IR-Anteils von 25 mW/SR
- b) eine emittierte Wellenlänge von 850 nm
- c) eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
- d) eine dem Feuer W rot oder Feuer W rot ES entsprechende Blinkdauer – Taktfolge: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.

Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie LED-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisse mit IR-Anteil behalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen sind unverzüglich zu beheben!

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103/707-555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die

Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

73.

Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer/Infrarotfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.

74.

Das Datum des Baubeginns der Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 - Luftverkehr mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin anzuzeigen.

75.

Da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind der Luftfahrtbehörde spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde (Az.: 26.21.01-75 33838/2022)
- b. Name des Standortes
- c. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS Empfänger gemessen)]
- d. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]

- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

76.

Spätestens mit Übermittlung der Veröffentlichungsdaten hat der Bauherr, der Luftfahrtbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Befeuerung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

77.

Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente zu übermitteln:

- Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
- Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV
- Nachweis über Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV
- Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen

78.

Nach Fertigstellung der Anlage ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der o.a. Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde nachzuweisen. Sofern nicht bereits im Rahmen der vorherigen Auflage erfolgt, ist der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

Bodendenkmalpflege

Hinweis:

- Die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW (ab dem 01.06.2022: §§ 16,17 DSchG NRW) sind bei der Ausführung von Erdarbeiten zu beachten. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, Telefon 02801/776290, Fax 02801/7762933 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.

Technischer Arbeitsschutz

Bedingung:

79.

Spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA ist die EG-Konformitätserklärung für die besagte Anlage an die BImSchG-Genehmigungsbehörde zu übergeben.

Hinweis:

- WEA unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG.
Gemäß § 3 Abs. 1 ProdSG darf *„sofern ein Produkt einer oder mehreren Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 unterliegt, es nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es*
 - *die in den Rechtsverordnungen vorgesehenen Anforderungen erfüllt und*
 - *die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder sonstige in den Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 1 aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet.“*

Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an eine WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange, erfüllt.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Auflagen:

80.

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **III-124-22-BIV** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.